

Datenschutz – ein Thema für den Handel

Datenschutz ist mehr als eine lästige Unternehmerpflicht. Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben können für den Handel Effizienzsteigerungen und Transparenz im eigenen Unternehmen bringen. Darüber hinaus kann ein konsequent umgesetztes Datenschutzmanagement das Unternehmensrating nach Basel II deutlich verbessern.

Grundlage für die Erlaubnis zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung geschützter Daten bildet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). „Entgegen der geläufigen Meinung, dieses gelte nur für Behörden, benennt Paragraph 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG ausdrücklich nichtöffentliche Stellen, zu denen neben Unternehmen, Vereinen und Verbänden auch die Angehörigen der freien Berufe zählen“ führt Dirk Schöttelndreier, Geschäftsführer der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH – Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände (GfP) aus. Schöttelndreier: „Damit betreffen die Regelungen des BDSG praktisch jedes in Deutschland tätige Unternehmen.“ Aufsichtsbehörden können jederzeit die Einhaltung des Gesetzes in den Betrieben kontrollieren, bei Missachtung der Vorschriften drohen empfindliche Strafen. Das BDSG regelt insbesondere für Unternehmen die Zulässigkeit der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten. Ralf Jürgen Zinn, Projektleiter Datenschutzmanagement der GfP: „Ganz wesentlich ist die Forderung, dass regelmäßig die Zustimmung der Betroffenen für die Verarbeitung vorliegen muss und die Daten möglichst auch bei diesen direkt erhoben werden sollen. Besondere Hürden werden noch einmal bei der Verarbeitung bestimmter Persönlichkeitsmerkmale wie Rasse, Religionszugehörigkeit oder auch Informationen, welche die Persönlichkeit bewerten, aufgestellt.“

Vom Gesetz erfasst wird jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die automatisiert erfasst oder ausgewertet werden können. „Zu den relevanten Daten zählen

neben Adressinformationen, wie sie etwa für Kunden- oder Kontaktdaten erfasst werden, besonders auch Personaldaten oder automatisch erfasste Arbeitszeiten und Leistungsdaten“, erläutert Zinn. Sofern Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, sind diese zuvor der zuständigen Behörde zu melden.

Der Datenschutzbeauftragte

Ausgenommen sind nur Betriebe, die einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben oder in denen weniger als 5 Mitarbeiter mit der Bearbeitung und Auswertung der Daten beschäftigt sind und bestimmte weitere Voraussetzungen des erfüllt werden. Bei der Verarbeitung besonders schützenswerter Daten ist darüber hinaus auch noch eine Vorabkontrolle der Verfahren auf Zulässigkeit durchzuführen. Dieses trifft z.B. zu wenn die Datenverarbeitung der Bewertung von Fähigkeiten, Leistungen oder des Verhaltens der betroffenen Personen durch Vorgesetzte oder Personalabteilungen dient. Auch die Auswertung von Zeiterfassungssystemen gehört hierzu.

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht vor, dass Unternehmen einen Beauftragten für den betrieblichen Datenschutz schriftlich zu bestellen haben, wenn mindestens fünf Personen wenigstens vorübergehend mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Auswertung personenbezogener Daten beschäftigt sind. An den Datenschutzbeauftragten werden hohe Ansprüche gestellt. Personen, die in einem Interessenskonflikt stehen könnten, dürfen

nicht benannt werden. Also scheiden Geschäftsführer, Inhaber, Familienangehörige oder EDV-Verantwortliche für diese Aufgabe aus. Die von der Meldepflicht erfassten Verarbeitungen sind umfassend zu dokumentieren. So sind alle Verfahren der Datenverarbeitung detailliert zu beschreiben und die mit der Verarbeitung beauftragten Personen zu benennen. Neben diese Pflichten sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Datensicherheit gewährleisten und vor nichtautorisierten Zugriffen schützen. Betroffene Unternehmen sollten aber nicht nur die Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz sehen, sondern auch die Vorteile eines Datenschutzmanagements schätzen. Neben einem reinen Bußgeld können aus der Missachtung des Datenschutzes auch erhebliche betriebswirtschaftliche Nachteile entstehen, wenn schützenswerte persönliche Informationen unbeabsichtigt nach Außen dringen und die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen. Zinn: „Auch die geforderten Dokumentations- und Organisationsmaßnahmen können bei einer Analyse und Umsetzung der im Betrieb eingesetzten Verfahren zu Rationalisierungseffekten führen. Durch die Straffung von Abläufen und die eindeutige Zuordnung von Aufgaben und Verantwortung lassen sich darüber hinaus Effizienzgewinne in der Gesamtorganisation erzielen.“

Unser Service für Sie

Die GfP unterstützt Sie bei der Analyse Ihrer Datenverarbeitung und hilft, die Anforderungen des BDSG zu erfüllen. Neben der Erstellung von Verfahrensdokumentationen und der Analyse der Schnittstellen der Zugangs- und Zugriffskontrollen für schützenswerte Daten übernimmt die GfP auch die Aufgabe einer externen Datenschutzbeauftragten für Ihr Unternehmen.

Kontakt:

Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH, Pestalozzistrasse 27, 34119 Kassel, Ralf Jürgen Zinn,

Fon 0561/7896868,

Fax 0561/12460,

Mail Zinn@handelshaus.de